

Wohin mit dem Handy?

Manchmal sind es aktuelle Ereignisse, die auch ihre Auswirkungen auf eine eher nüchterne Kolumne, wie diese Regelecke haben. Wie vor einigen Monaten der Fall „Norderstedt“ die Schachwelt beschäftigte, so ist es nun der Fall „Bindrich“, der in aller Munde ist. Über die nackten Fakten braucht wohl nicht mehr viel gesagt werden. Kurz erinnert, der junge deutsche GM Falko Bindrich verschwand während seiner Partie am zweiten Spieltag der 1. Bundesliga nach Auffassung seines Gegners und des Schiedsrichters auffällig häufig auf der Toilette. Als er von dieser zurückkehrte wurde er vom Schiedsrichter befragt, ob er denn ein Handy mit sich führe. Er bejahte dies und wurde aufgefordert, dem Schiedsrichter Einblick in dieses Gerät zu geben, was er aber ablehnte. Erstes Zwischenergebnis bis dahin: Aufgrund einer Regelung in der 1. Schachbundesliga, welche die Ermöglichung einer solchen Kontrolle vorschreibt, entschied der Unparteiische auf Partieverlust für Bindrich.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Artikels stand noch nicht fest, ob dieser Vorfall weitere Konsequenzen für Falko Bindrich nach sich ziehen wird.

Lassen Sie mich zunächst auf die für diese Situation maßgeblichen Artikel aus der Turnierordnung der Bundesliga und den FIDE Regeln eingehen.

Da gibt es zunächst den bewussten Artikel 5.3.4 ... Die Spieler dürfen während ihrer laufenden Partie keinen Zugriff auf Mobiltelefone, Computer und sonstige elektronische Geräte ohne Zustimmung des Schiedsrichters haben oder sich diesen verschaffen. Die Spieler sind bei begründetem Verdacht auf Benutzung von Geräten gemäß Satz 2 auf Verlangen des Schiedsrichters verpflichtet, diese Geräte einzuschalten und zur Überprüfung auszuhändigen. Bei begründetem Verdacht auf Benutzung von Geräten gemäß Satz 2 ist der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters verpflichtet, die Überprüfung des Inhalts seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke zuzulassen. Der Schiedsrichter kann gegen den Spieler bei Verstoß gegen Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 Ordnungsmaßnahmen nach Ziff. 8.1 der Turnierordnung verhängen.

Demnach war das Verhalten des Schiedsrichter nicht zu beanstanden und die Entscheidung auf Partieverlust völlig korrekt. Wenn sich GM Bindrich in seiner Stellungnahme darüber beschwert, ihm sei diese Regelung nicht bekannt gewesen, so muss er sich sicher sagen lassen, dass von einem Großmeister in der höchsten deutschen Spielklasse erwartet werden darf, dass eine Regelkundigkeit vorliegt. Und selbst wenn er tatsächlich nicht über diese Regel(änderung) informiert war, so schützt, wie so oft im Leben, Unwissenheit nicht vor Strafe.

Was sagen nun die FIDE Regeln zu diesem Thema, so heißt es im Artikel 12.3: a) Während des Spielverlaufs ist es den Spielern verboten, sich irgendwelche Notizen, Informationsquellen oder Ratschläge zunutze zu machen oder auf einem anderen Schachbrett zu analysieren.

b) Ohne Genehmigung des Schiedsrichters ist es dem Spieler untersagt, in das Turnierareal ein Mobiltelefon oder andere elektronische Kommunikationsmittel mitzubringen, sofern diese nicht vollkommen ausgeschaltet sind. Wenn ein derartiges Gerät ein Geräusch verursacht, verliert der Spieler die Partie..

Soweit die derzeitige Regelung. Nun könnte man argumentieren, dass das Mitführen eines vollständig ausgeschalteten Handys kein Problem darstellt, wäre da nicht die Tatsache, dass gerade ein solches friedlich in der Tasche schlummern des Handy den Spieler in den Verdacht bringt er habe es in einem unbeobachteten Moment, etwa auf der Toilette, zum Betrügen, neudeutsch zum „Cheating“ verwendet. Dieser Problematik waren sich wohl auch die Regelverantwortlichen bei der FIDE bewusst und die neue Regelung ab Juli 2013 wird wohl so oder ähnlich, die Entscheidung darüber liegt noch beim Presedential Board der FIDE, aussehen: 12.3.b) (neu): b) Einem Spieler ist es nicht gestattet,

ein Mobiltelefon oder andere elektronische Kommunikationsmittel im Turnierareal bei sich zu führen, außer dass der Schiedsrichter dies gestattet hat und das Gerät vollständig ausgeschaltet ist. Wenn ein solches Gerät offensichtlich nicht vollständig abgeschaltet ist, verliert der Spieler die Partie. Der Gegner gewinnt. ... Das Turnierreglement kann auch mildere Strafen vorsehen.

Diese neue Regelung wird mit Sicherheit einige Dinge klären, aber wie häufig auch neue Fragen aufwerfen, allen voran die im Titel dieser Regelecke aufgeworfene. In vielen Fällen wird diese Frage leicht zu beantworten sein: die Spieler lassen ihr Handy einfach Zuhause, im Hotelzimmer, im Hotelsafe. Aber häufig kommt keine dieser Möglichkeiten in Betracht. Will also nun etwa der Schiedsrichter nicht als zeitweiliger Besitzer einer Handy- Sammlung fungieren und nicht die Verantwortung für solch hochwertige Elektronikgeräte übernehmen, so sind möglichst einfache andere Lösungen gefragt.

Eine Idee dazu klingt im ersten Moment vielleicht abenteuerlich, könnte aber, weil einfach umsetzbar, hier und da eine Lösung des Problems sein: Häufig werden die Spielfiguren in schönen kleinen Holzkistchen aufbewahrt. Sind diese nicht vorhanden, so sind diese Behälter für wenige Euro zu erwerben. Während einer Partie stehen nun diese Kisten mehr oder minder nutzlos herum, warum sie nicht also zur Aufbewahrung der Handys in dieser Zeit nutzen? Will man das Ganze noch etwas sicherer machen, kann man die Kistchen mit, ebenfalls billig zu habenden Sicherheitsetiketten versiegeln, die sofort sichtbar machen, wurde das Behältnis zwischendurch während der Partie unberechtigt geöffnet.

Natürlich werden Kritiker jetzt einwenden, dass der wirkliche Betrüger ja dann sein billiges Zweithandy dort deponiert, währenddessen er mit dem Smartphone auf der Toilette munter analysiert. Richtig, deshalb plädiere ich auch nicht dafür, etwa eine Regelung, wie in Artikel 5.3.4 der BL Turnierordnung abzuschaffen. Im Gegenteil, die Weigerung sich einer Kontrolle zu unterwerfen, sollte genauso hart bestraft werden, wie das Betrugsvergehen selbst, das heißt eine mehrjährige Sperre nach sich ziehen. Man sollte in diesem Fall des treffenderweise auch als E-Doping bezeichneten Handels analog verfahren, wie bei Fällen des „normalen“ Dopings, auch in vielen anderen Sportarten.

In vielen Schachforen im Internet wird derzeit heftig diskutiert - allein in einem Forum gibt es inzwischen annähernd 1.000 Beiträge zu diesem Thema – ob nicht diese Vorgehensweise auch im vorliegenden Fall „Bindrich“ angewendet werden sollte. Dies wäre mir persönlich allerdings etwas problematisch, die Herstellung dieser Analogie zwischen E-Doping und „normalem“ Doping mag zwar einleuchtend sein, aber sie ist meines Wissens nach in keinem Regelwerk festgeschrieben. Das Eis auf welchem man sich dann bewegen würde, ist doch reichlich dünn.

Aber lassen Sie mich noch einmal kurz auf die für 2013 geplante Änderung des Handy- Paragraphen in den FIDE Regeln zurückkommen. Endlich wird dem Turnierveranstalter und somit auch dem Schiedsrichter wieder ein Ermessensspielraum eingeräumt. Ich habe mich schon häufiger gefragt, warum ich eigentlich den Kreisligaspieler der vergessenen hatte sein Handy abzuschalten und dessen Frau ihn nun am Telefon fragen möchte, ob er pünktlich zum Abendessen wieder Zuhause sei, warum ich ihn mit dem sofortigen Partieverlust bestrafen muss. Ich konnte noch nie so richtig erkennen, warum gerade ein Handyklingeln so wesentlich schlimmer ist, als andere durch vielfach deutlich unangenehmere Geräusche verursachte Störungen während einer Partie.

Wohl kaum ist davon auszugehen, dass ein Spieler der sein Handy in Betrugsabsicht mit sich führt, auch noch so dämlich ist, dieses ein Geräusch verursachen zu lassen. Der Betrug geschieht in der Stille, und manchmal vielleicht eben auch auf dem „stillen Örtchen“.